

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: _____ Datum: _____

☐ Fachausschuss _____
☐ Fachausschuss _____
☒ Kreisausschuss _____ **23.08.2005**
☐ Kreistag _____

Inhalt:

Einstellung eines/einer Sachbearbeiters(in) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) im Jugendamt

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss bestätigt die befristete Einstellung eines/einer Sachbearbeiters(in) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) mit Wirkung vom 01.09.2005 für die Dauer von 2 Jahren.

zuständiges Referat:

Personalreferat

Referatsleiterin
Rotraut Reimuth

Landrat
Klemens Schmitz

abgestimmt mit:
Amt

Name

Unterschrift

51 **Britta Gilgen**

2. Beigeordnete **Marita Rudick**

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung

Mit Beschluss vom 13.04.2005 (DS-Nr.: 53/2005) wurde durch den Kreistag beschlossen, dass Einstellungen vorab durch den Kreisausschuss zu bestätigen sind. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung waren bereits 3 öffentliche Stellenausschreibungen auf den Weg gebracht, die in der Tagespresse am 16.04.2005 erschienen sind.

Es handelt sich hierbei u. a. um eine Stelle eines/einer Sachbearbeiters(in) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) im Jugendamt. Die Stelle ist seit der Umsetzung der vorherigen Stelleninhaberin in das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende am 01.04.2005 unbesetzt. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung ist eine Wiederbesetzung der Stelle zwingend erforderlich.

Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung der Stelle, da eine Umsetzung eines Mitarbeiters der Kreisverwaltung nicht möglich ist, da alle fälligen kw-Vermerke entweder realisiert wurden oder sich durch Umsetzungen im Zusammenhang mit der Bildung des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende erledigt haben.

Die Auswahl für die Besetzung der Stelle erfolgt anhand der vorliegenden Bewerbungen unter besonderer Berücksichtigung der geforderten Qualifikation als Diplom-Verwaltungswirt(in) bzw. Diplom-Verwaltungs-Betriebswirt(in), um auch qualifizierten Nachwuchs für den gehobenen Dienst heranzubilden.

Die Einstellung soll auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1966) in der derzeit gültigen Fassung zunächst für die Dauer von 2 Jahren erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass der Personalbedarf unverändert bleibt, kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung im Anschluss an die Befristung in Aussicht gestellt werden.

Zusätzliche Kosten fallen nicht an, da die Stelle als besetzte Stelle geplant wurde.